

**Protokoll über hygienische und phytosanitäre Anforderungen an den
Export von Zuckerrübentrockenschnitzpellets aus der Bundesrepublik
Deutschland in die Volksrepublik China zwischen dem
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der
Bundesrepublik Deutschland und der Allgemeinen Zollverwaltung der
Volksrepublik China**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland (BMEL) (nachstehend als „deutsche Seite“ bezeichnet) und die Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China (GACC) (nachstehend als „chinesische Seite“ bezeichnet) beabsichtigen, die Sicherheit des Imports von Zuckerrübentrockenschnitzpellets aus der Bundesrepublik Deutschland in die Volksrepublik China gemäß den Grundsätzen von WTO/ SPS und dem Ergebnis der Risikobewertung zu gewährleisten, und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff Zuckerrübentrockenschnitzpellets (melassiert oder nicht melassiert) bezieht sich auf das Nebenprodukt oder die Reststoffe, die bei der Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben aus deutschem Staatsgebiet anfallen.

Artikel 2

Für den Export nach China bestimmte Zuckerrübertrockenschnitzpellets sind frei von in der „*Liste der Schaderreger für Pflanzen zum Import in die Volksrepublik China*“ aufgeführten Quarantäneschaderregern (Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten der Volksrepublik China, Nr. 862, 2007 und deren Überarbeitung) und sind nicht durch Erdboden, tierische Bestandteile oder Samen verunreinigt und sollten frei von China besonders betreffenden Quarantäneschaderregern sein (s. Anlage 1). Sie müssen frei von nicht amtlich in China zugelassenen GVO sein. Sie müssen den einschlägigen chinesischen Standards für Futtermittelsicherheit und Hygiene entsprechen (GB 13078).

Artikel 3

Die deutsche Seite empfiehlt der GACC mit Informationen die Hersteller, die den Anforderungen dieses Protokolls entsprechen und durch die zuständigen deutschen Kontrollbehörden überprüft oder begutachtet werden. Die GACC wird diese Informationen auswerten und, falls erforderlich, Fachkräfte für eine Vor-Ort-Inspektion nach Deutschland entsenden und bei Bestehen der Inspektion die Registrierung vornehmen. Die zuständigen deutschen Behörden sollten sicherstellen, dass die nach China transportierten Zuckerrübertrockenschnitzpellets von staatlich geprüften Herstellern stammen.

Die Liste der für den Export von Zuckerrübertrockenschnitzpellets nach

China zugelassenen Hersteller steht zur Einsicht auf der Website der GACC bereit.

Artikel 4

Die deutschen Kontrollbehörden sollten sicherstellen, dass die von chinesischer Seite zugelassenen Hersteller den Grundsätzen der Risikoanalyse von kritischen Kontrollpunkten (HACCP) und der Nachverfolgbarkeit entsprechen und dass die Hersteller sich an das HACCP-Management halten.

Artikel 5

Zuckerrübertrockenschnitzpellets für den Export nach China sollten getrennt von anderen Produkten gelagert werden, um eine Verunreinigung durch Quarantäneschaderreger, Erdboden, Schlachttierkörper und Tierexkremate, Pflanzen oder tierische Abfälle etc. zu vermeiden. Gleichzeitig sollten Hersteller keine schädlichen oder gefährlichen Stoffe oder tierische Bestandteile hinzufügen.

Artikel 6

Der Transport von Zuckerrübertrockenschnitzpellets als Massenfrachtgut ist gestattet. Beförderungsmittel für den Transport von Zuckerrübertrockenschnitzpellets sollten gründlich gereinigt und falls nötig desinfiziert sein. Sollten Päcktaschen für den Export von

Zuckerrübetrockenschnitzpellets nach China genutzt werden, sollten diese zum ersten Mal genutzt werden und sauber sein. Außerdem sind sie frei von toxischen oder gefährlichen Stoffen.

Artikel 7

Jede Partie von Zuckerrübetrockenschnitzpellets für den Export nach China sollte mit rückverfolgbaren Informationen wie Name der Ware und des Herstellers und Registrierungsnummer gekennzeichnet sein und außerdem die Aufschrift „Deutsche Zuckerrübetrockenschnitzpellets für den Transport in die Volksrepublik China“ auf Chinesisch und Englisch auf der Verpackung tragen. Bei Transport von Massenfrachtgut wird diese Information auf dem Lieferschein aufgeführt.

Artikel 8

Die deutschen Kontrollbehörden sollten den Hersteller regelmäßig überprüfen, um die amtliche Überwachung durchzusetzen und die Produktsicherheit und Gesundheitsbedingungen sicherzustellen.

Artikel 9

Jede Warensendung von Zuckerrübenschnitzpellets nach China sollte ein amtliches, durch die nationale Pflanzenschutzorganisation in Deutschland (NPPO) ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis erhalten, welches den

Anforderungen des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 12 entspricht (s. Anlage 2). Das Pflanzengesundheitszeugnis sollte zudem eine Erklärung enthalten, dass der Versand "im Einklang mit dem Protokoll über hygienische und phytosanitäre Anforderungen für den Export von Zuckerrübentrockenschnitzpellets von Deutschland nach China zwischen GACC und BMEL und frei von phytosanitären, China betreffenden Quarantäneschaderegern“ ist. Es sollte ebenfalls den Namen und die Registriernummer des Herstellers sowie die Containernummer oder den Schiffsnamen (im Falle von Massenfrachtgut) ausweisen. Falls vor dem Transport eine Behandlung durchgeführt wurde, sollten Methoden und Ziele der Behandlung angegeben sein.

Artikel 10

Der chinesische Zoll führt bei Ankunft der aus Deutschland exportierten Zuckerrübentrockenschnitzpellets eine Inspektion und Quarantäne durch.

Lieferungen, welche die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllen, werden zurückgesandt oder vernichtet.

Lieferungen, welche die Anforderungen nach Artikel 7 nicht erfüllen, werden korrigiert, zurückgesandt oder vernichtet.

In allen anderen Fällen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

(1) Zurücksenden oder Vernichten, falls kein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt oder die Anforderungen nicht eingehalten werden;

(2) Behandlung, Zurücksendung oder Vernichtung, falls lebende Quarantäneschaderreger oder andere lebende Schaderreger gefunden werden;

(3) Zurücksendung oder Vernichtung, falls Erdboden oder gentechnisch veränderte Stoffe, die nach chinesischem Recht verboten sind, gefunden werden;

(4) Behandlung, Zurücksendung oder Vernichtung, falls tierischer Dung oder Schlachttierkörper, Geflügelfedern, Pflanzensamen gefunden werden.

(5) Zurücksendung oder Vernichtung, falls die Anforderungen der chinesischen Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Futtermittel nicht erfüllt werden.

Tritt eine der oben genannten Nichteinhaltungen auf, informiert die GACC das BMEL darüber und leitet Maßnahmen wie das Einstellen der Zusammenarbeit mit dem betroffenen Hersteller oder sogar das Einstellen der Einfuhr von deutschen Zuckerrübertrockenschnitzpellets in Abhängigkeit vom Schweregrad der Nichteinhaltung ein.

Artikel 11

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Es kann mit beiderseitigem schriftlichem Einverständnis beider Parteien überarbeitet werden. Beabsichtigt eine Partei, das Protokoll zu kündigen, sollte sie der anderen Partei drei Monate im Voraus eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Dieses Protokoll wird in XX am TT/MM/JJ auf Chinesisch, Deutsch und Englisch in zweifacher Ausfertigung

unterzeichnet. Der Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich. Im Falle von Widersprüchlichkeiten hat die englische Version Vorrang.

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft der Bundesrepublik
Deutschland

Vertreter

Allgemeine Zollverwaltung der
Volksrepublik China

Vertreter

18.10.2019

Anlage 1:

DIE CHINA BETREFFENDEN
QUARANTÄNESCHADERREGER

Laufende Nummer	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	<i>Trogoderma granarium</i>	Khaprakäfer
2	<i>Tilletia controversa</i>	Weizenzwergbrand
3	<i>Tilletia indica</i>	Karnal bunt (indischer Weizenbrand)
4	<i>Arabis mosaic virus</i>	Arabis-Mosaikvirus
5	<i>Sorghum halepense</i>	Wilde Mohrenhirse
6	<i>Cuscuta spp.</i>	Seide
7	<i>Orobanche cernua</i> , <i>Orobanche crenata</i> , <i>Orobanche cumana</i> , <i>Orobanche minor</i>	Sommerwurz

Anlage 2:

1 Name and address of exporter []	2 PHYTOSANITARY CERTIFICATE No. EC/DE/ Pre-Printed No.: 0000000	
3 Declared name and address of consignee	4 Plant Protection Organisation of – Federal Republic of Germany – TO: Plant Protection Organisation(s) of	
	5 Place of origin	
6 Declared means of conveyance		
7 Declared point of entry		
8 Distinguishing marks; number and description of packages; name of produce; botanical name of plants	9 Quantity declared	
10 This is to certify that the plants, plant products or other regulated articles described above – have been inspected and/or tested according to appropriate official procedures – are considered to be free from the quarantine pests specified by the importing country and to conform with the current phytosanitary requirements of the importing country, including those for regulated non-quarantine pests – are deemed to be practically free from other pests.		
11 Additional declaration The shipment is accord with Protocol of Sanitary and Phytosanitary Requirements for the Export of dried sugar beet pulp pellets from Germany to China between GACC and BMEL, free from phytosanitary quarantine pests of China's concern.		
DISINFESTATION AND/OR DISINFECTION TREATMENT		Place of issue
12 Treatment	Date	
13 Chemical active ingredient	14 Duration and temperature	
15 Concentration	16 Date	
17 Additional information		Name and signature of authorized officer
		Stamp of Organisation

AVL-Nr. 3101863

 Bundesdruckerei